



## Merkblatt für in Einrichtungen eintretende Personen

Durch die Einrichtung (Klinik, Alters- oder Pflegeheim usw.) kann dieses Merkblatt bei Bedarf der betroffenen Person abgegeben werden.

### Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Erläuterungen

1. Wer wegen einer psychischen Störung freiwillig in eine Einrichtung (Klinik, Wohn- oder Pflegeheim, etc.) eingetreten ist, kann jederzeit austreten. Wird einer betroffenen Person der Austritt verweigert, kommt dieser ein Beschwerderecht nach Ziffer 2 zu. Der Austritt kann jemandem nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen der Zurückbehaltung gem. Art. 427 Abs. 1 ZGB (Selbstgefährdung oder ernsthafte Drittgefährdung) erfüllt sind. Die Zurückbehaltung dauert längstens 72 Stunden, wenn in der Zwischenzeit nicht eine ärztliche oder eine Fürsorgerische Unterbringung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ausgesprochen wurde.
2. Wer durch die KESB oder ärztlich gem. Art. 426 ZGB in einer Einrichtung untergebracht wurde (Fürsorgerische Unterbringung), kann dagegen **innert 10 Tagen** seit Mitteilung des Entscheids **schriftlich Beschwerde** beim **Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern**, erheben (Art. 450 Abs. 1 und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Beschwerde erheben können auch der zurückgehaltenen oder untergebrachten Person nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.).

Die ärztliche Unterbringung dauert längstens 6 Wochen. Die betroffene Person kann die Einrichtung verlassen, soweit die KESB in der Zwischenzeit nicht eine Fürsorgerische Unterbringung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen hat. Für die Entlassung aus der ärztlichen Unterbringung ist die Klinik zuständig. In allen anderen Fällen ist die KESB für die Entlassung zuständig, es sei denn, sie habe diese Zuständigkeit der Klinik delegiert.

Fürsorgerische Unterbringungen der KESB sind von Amtes wegen **spätestens nach 6 Monaten periodisch zu überprüfen**. Innerhalb von weiteren 6 Monaten führt die KESB von Amtes wegen eine zweite Überprüfung durch und danach überprüft sie die Fürsorgerische Unterbringung so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich.

Jede Person, die in einer Einrichtung fürsorgerisch untergebracht wird, ist berechtigt, eine **Vertrauensperson** beizuziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

Auch gegen jeden neuen Entscheid können dieselben Personen wiederum beim **Obergericht des Kantons Bern innert 10 Tagen** seit Erhalt des Entscheids schriftlich **Beschwerde** erheben.

3. Wer sich nicht aus freiem Willen in einer Einrichtung befindet, sondern durch die KESB oder die Ärzteschaft in einer Einrichtung untergebracht wurde, kann nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Ziffer 2 bzw. nach einer angemessenen Frist im Anschluss an eine abgelehnte Beschwerde jederzeit ein **Entlassungsgesuch** an die zuständige KESB richten. Ist die Einrichtung zuständig für die Entlassung, ist das Gesuch an die Einrichtung zu richten. Das Gesuch kann auch bei einer Entlassungszuständigkeit der KESB an die Einrichtungsleitung gerichtet sein, welche dazu verpflichtet ist, dieses Gesuch unverzüglich an die zuständige KESB weiterzuleiten. Ein Entlassungsgesuch können

auch der untergebrachten Person nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.) einreichen. Über dieses hat die KESB ohne Verzug zu entscheiden. Rechtsmissbräuchliche Gesuche sind unbeachtlich.

4. Wird ein **Entlassungsgesuch** durch die KESB oder die Einrichtung abgewiesen, kann beim **Obergericht des Kantons Bern Beschwerde** erhoben werden (Art. 450 Abs. 1 und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Beschwerde erheben können die in der Einrichtung untergebrachte Person aber auch der untergebrachten Person nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.). Die Beschwerde ist **innert 10 Tagen** seit der Abweisung des Entlassungsgesuchs schriftlich einzureichen. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn das Entlassungsgesuch nicht innert kurzer Frist entschieden wird. Auch hier ist die Beschwerde an das **Obergericht des Kantons Bern** zu übermitteln.
5. **Beschwerde** beim **Obergericht des Kantons Bern** kann **innert 10 Tagen** auch gegen anlässlich einer Fürsorgerischen Unterbringung von einer Chefärztin oder von einem Chefarzt angeordnete **Behandlung ohne Zustimmung** (Art. 433 ff. ZGB) und jederzeit gegen von der Einrichtung angeordnete **Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** (Art. 438 ZGB) erhoben werden.
6. Gegen **Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen ausserhalb einer Fürsorgerischen Unterbringung** (Art. 383 ff. ZGB) kann jederzeit bei der **zuständigen KESB Beschwerde** geführt werden. Das Gesuch kann an die Einrichtungsleitung gerichtet sein, welche dazu verpflichtet ist, dieses Gesuch unverzüglich an die zuständige KESB weiterzuleiten.
7. **Beschwerden** müssen **schriftlich** eingereicht aber **nicht begründet** werden. Als Beschwerdeerklärung genügt: "Ich erhebe Beschwerde." oder: "Ich will entlassen werden" oder: „Ich bin mit der Behandlung / mit der bewegungseinschränkende Massnahme nicht einverstanden".

Das Obergericht hat Beschwerden i.d.R. **innert 5 Arbeitstagen** seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden.

8. Vor jeder Entscheidung und vor jeder Beschwerdeentscheidung muss die betroffene Person **persönlich angehört** werden (**rechtliches Gehör**).
9. Vor der Entlassung aus der Fürsorgerischen Unterbringung ist die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt bei bestehender Rückfallgefahr dazu verpflichtet, ein **Austrittsgespräch** mit der betroffenen Person zu führen. Für den Fall einer erneuten Unterbringung sind dabei die **Behandlungsgrundsätze** zu vereinbaren (Art. 436 ZGB).

Bei einer Entlassung aus einer Fürsorgerischen Unterbringung kann eine **Nachbetreuung bzw. können** von der zuständigen KESB **ambulante Massnahmen** (Verhaltensweisen, Meldepflichten, Nachkontrollen bzw. medizinisch indizierte Behandlungen, insbesondere kontrollierte Medikamenteneinnahme) angeordnet werden (Art. 437 ZGB i.V.m. Art. 32 f. KESG). Diese Massnahmen erfolgen aufgrund eines ärztlichen Berichts und dauern längstens 2 Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig. Die betroffene Person ist jeweils vorgängig **persönlich anzuhören**.

10. **Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** anlässlich einer Fürsorgerischen Unterbringung oder in Wohn- und Pflegeeinrichtungen ausserhalb einer Fürsorgerischen Unterbringung müssen **verhältnismässig** und **begründet** sein (ernsthafte Selbstgefährdung, ernsthafte Drittgefährdung oder schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens) und der betroffenen Person vor deren Vollzug **erklärt** werden (was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert).

Die Einrichtung hat in einem **internen Reglement** die Anordnungsberechtigung und das Verfahren zu regeln.

Über jede **Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** ist von der anordnenden Person **Protokoll** zu führen (Inhalt: Name der anordnenden Person, Zweck, Art und Dauer der Massnahme).

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person ist über die **Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** zu informieren. Sie kann das Protokoll jederzeit einsehen.

11. Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechnigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (**Vertretung bei medizinischen Massnahmen gem. Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 ff. ZGB**):
  1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
  2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
  3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
  4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
  5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
  6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
  7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
12. Sind mehrere Personen vertretungsberechnigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt. Fehlen in einer **Patientenverfügung** Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechnigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Das gilt nicht bei Behandlungen einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Einrichtung. Diese Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen über die Fürsorgerische Unterbringung (Behandlung ohne Zustimmung gem. Art. 433 ff. ZGB).

Wenn Unklarheiten über die Vertretungsberechnigung bestehen, keine vertretungsberechnigten Personen vorhanden sind, Berechnigte ihr Vertretungsrecht nicht ausüben wollen oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind, kann die zuständige KESB angerufen werden.

Die KESB entscheidet nicht über die medizinische Massnahme, sondern sie bestimmt die vertretungsberechnigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, entscheidet die behandelnde Ärzteschaft nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

13. Keine Vertretung ist erforderlich, wenn in einer **Patientenverfügung** der betroffenen Person die medizinischen Massnahmen für den Fall eigener Urteilsunfähigkeit festgelegt sind. Die Anordnungen in der Patientenverfügung sind für die behandelnde Ärzteschaft **verbindlich**.

Anlässlich einer **Fürsorgerischen Unterbringung** ist die Patientenverfügung betreffend die Behandlung von psychischen Störungen nur **zu berücksichtigen**. Nicht zu berücksichtigen ist die Patientenverfügung namentlich, wenn der Sinn und Zweck der Fürsorgerischen Unterbringung durch die Anordnungen vereitelt würde.

**Mehr Informationen auf [www.be.ch/kesb](http://www.be.ch/kesb) (inkl. KESB-Zuständigkeiten pro Gemeinde des Kantons Bern)**

Geschäftsleitung KESB 01.06.2018 (Stand vom 31.12.2019)